Strafrecht I • Hausarbeit zur Vorlesung von Prof. Dr. Klaus Günther • SoSe 2017

Fall

Die Freundinnen E und C wollen sich nach längerem Streit wieder versöhnen und beschließen, gemeinsam Silvester zu feiern. Sie treffen sich dazu in der Wohnung der C. Leider währt die friedliche Stimmung nur kurz. Sehr zum Ärger von C macht E schon beim gemeinsamen Abendessen immer wieder abfällige Bemerkungen über die Einrichtung der C. Deren Ärger steigert sich zu Zorn, als sich E auch bezüglich L, der ehemaligen Lebenspartnerin der C, abfällig äußert. C beschließt daraufhin, die E zu töten.

Nach dem gemeinsamen Abendessen schlägt C vor, den Abend auf dem Balkon ausklingen zu lassen. Unter dem Vorwand dafür Getränke zu holen, ergreift sie Gläser und eine schwere Magnumflasche Champagner. Während E hinaus auf den Balkon geht, nähert sich C ihr von hinten um das Überraschungsmoment auf ihrer Seite zu haben und schlägt E mit der Flasche mehrmals heftig gegen den Hinterkopf. E erleidet dadurch gravierende Schädelbrüche und Hirnverletzungen, bricht bewusstlos zusammen und fängt an, aus den Wunden im Kopfbereich stark zu bluten.

C geht daraufhin davon aus, E sei durch die Schläge entweder bereits getötet worden oder werde in Kürze versterben. Sie nimmt die Magnumflasche, geht damit in den Wald und vergräbt sie.

Nach einer Weile ziellosen Umherlaufens beschließt sie noch einmal in die Wohnung zu gehen und festzustellen, ob E tatsächlich tot ist. Tatsächlich findet sie die bewusstlose E noch schwer atmend vor und beschließt, ihr Leben nun endgültig zu beenden. Dazu nimmt sie ein Messer aus der Küche und sticht mehrmals in den Brustkorb der E.

E verstirbt infolge der Messerstiche an Herzversagen.

Hat sich C gemäß §§ 211 II, 212 I StGB strafbar gemacht?

Abwandlung

Nach den Schlägen mit der Flasche geht C davon aus, die E getötet zu haben. Sie bringt die bewusstlose E – wie von Anfang an geplant – in den Wald und vergräbt sie zusammen mit der Flasche. E erstickt dabei unter der über sie geschütteten Erde.

Wie unterscheidet sich die Abwandlung vom Ausgangsfall im Hinblick auf die subjektive Tatseite? Würde sich das auf eine dogmatische Prüfung (der Abwandlung) im Vergleich zur Prüfung des Ausgangsfalls auswirken? Wenn ja, warum und wie? Wenn nein, warum?

Strafrecht I • Hausarbeit zur Vorlesung von Prof. Dr. Klaus Günther • SoSe 2017

Hinweise zur Form und zur Abgabe der Hausarbeit

Formalia:

Hauptteil: Links ist ein Korrekturrand von 7 cm zu belassen; oben, unten und rechts ein Rand von jeweils 1,5 – 2 cm. Als Schriftart ist Times New Roman zu verwenden, die Schriftgröße hat 12 pt für den Text und 10 pt für die Fußnoten zu betragen. Bei den Absatzeinstellungen sind ein Zeilenabstand von 1,5 Zeilen und die normale Laufweite einzuhalten. Der Umfang der Bearbeitung (Rahmenbestandteile zählen nicht dazu) darf *12 Seiten nicht überschreiten*. Die Arbeit ist zu unterschreiben.

Rahmenbestandteile: Hier sind normale Seitenränder zu wählen, also umlaufend 1,5 – 2 cm. Auf dem Deckblatt müssen der Name, die Matrikelnummer, die Adresse und der Name der Veranstaltung angegeben werden. Es ist schriftlich zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig verfasst wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind.

Abgabe der Hausarbeit:

Für die ordnungsgemäße Abgabe der Hausarbeit ist **sowohl ein schriftliches** (also ausgedrucktes) Exemplar der vollständigen Hausarbeit bis spätestens 06. Oktober 2017 während der Öffnungszeiten des Sekretariats an der Professur Günther (Campus Westend, RuW-Gebäude, 4. Stock, Raum 4.126) einzureichen **als auch ein elektronisches Exemplar** nur des Gutachtens (ohne Rahmenbestandteile) im E-Center des Fachbereichs bis zum 06. Oktober 2017, 24:00 Uhr hochzuladen. Beachten Sie bitte die Hinweise zum Upload.

Sollte die Arbeit postalisch übersandt werden, genügt für den Nachweis der rechtzeitigen Abgabe der Poststempel. Die Postadresse lautet: **Goethe Universität, Prof. Dr. Klaus Günther, RuW Raum 4.126, Theodor-W.-Adorno-Platz 4, 60323 Frankfurt am Main**.

Sie müssen sicherstellen, dass sowohl das ausgedruckte als auch das elektronische Exemplar fristgerecht abgegeben werden. Es reicht nicht aus, dass lediglich die Frist des ausgedruckten Exemplars oder des elektronischen Exemplars eingehalten wird. Sollte eine der Fristen nicht eingehalten werden, wird die Hausarbeit mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.